

## Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 428/24



Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch die Richterin am Landgericht Bauerschmidt als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf die Wertstufe von 19.000,01 EUR bis 22.000,00 EUR festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz wegen vorgetragener Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Vertretung in einem sog. Dieselfahrerfahren.

Der Kläger hatte am 29.4.2016 ein Fahrzeug des Typs Audi A6 3.0 TDI Avant Allroad Quattro bei einem Kilometerstand von 140.000 km für einen Kaufpreis von 24.300,00 EUR (brutto) erworben. In dem Fahrzeug war ein Motor des Typs EA897 mit der Schadstoffklasse EURO 5 verbaut. Wegen der Einzelheiten des Kaufvertrags wird auf Anlage K 1 Bezug genommen. Den Kauf dieses Fahrzeugs finanzierte der Kläger mit einem Darlehen über 20.000,00 EUR, für das Darlehenszinsen in Höhe von 4.291,71 EUR anfielen. Unter einer Außentemperatur von 17° und über 30° Celsius wird bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug die Abgasrückführung reduziert.

Im Jahr 2019 mandatierte der Kläger den Beklagten, der insoweit unter der im Passivrubrum angegebenen Firma handelte, mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Audi AG wegen behaupteter Verbauung einer unzulässigen sog. Abschaltsoftware im streitgegenständlichen Fahrzeug. Das Landgericht Heidelberg wies die dort erhobene auf Verurteilung zur Zahlung von 28.591,00 EUR gerichtete Klage ab. Wegen der Einzelheiten dieses Urteils, das dem Beklagten am 2.9.2022 zugestellt wurde, wird auf Anlage K 6 Bezug genommen. Der Beklagte empfahl dem Kläger per E-Mail, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Er kündigte an, „soweit eine Deckungszusage vorliegt und wir nicht rechtzeitig von Ihnen hören, eigenständig und fristwährend Berufung ein[zu]legen, um den Fortgang des Verfahrens zu ermöglichen und eine Rechtskraft des negativen Urteils zu verhindern. (...) Wenn Sie dies nicht wünschen, bitten wir Sie, über den nachfolgenden Button das Webformular zu öffnen und uns dort Ihre Entscheidung mitzuteilen.“ Wegen der weiteren Einzelheiten der E-Mail vom 5.9.2022 wird auf Anlage K 7 Bezug genommen. Der Kläger erklärte sich ausdrücklich mit der Einlegung der Berufung einverstanden. Er wählte hierzu folgende Option in dem in der E-Mail verlinkten Online-Formular aus:

### Ihre Entscheidung zur Berufungseinlegung

Wünschen Sie die Berufungseinlegung, wenn Ihre Versicherung rechtzeitig vor Berufungseinlegungstermin für Sie Kostenschutz erteilt?

Ja, ich möchte mein erstinstanzliches Urteil noch einmal gerichtlich überprüfen lassen

Ich habe die Risikoaufklärung zur Kenntnis genommen

Durch Benutzer ausgewählt

Sein Rechtsschutzversicherer lehnte indes die erbetene Deckungszusage wegen mangelnder Erfolgsaussicht zunächst ab. Eine Deckungszusage wurde sodann am 7.10.2022 erteilt, nachdem der Beklagte unter Beifügung des Entwurfs einer Berufungsbegründung erneut angefragt hatte.

Am 12.1.2023 verkaufte der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug, das zwischenzeitlich an der Vorderseite einen Wildschaden erlitten hatte, für 9.000,00 EUR bei einer Laufleistung von 219.300 km. Wegen der Einzelheiten jenes Kaufvertrags wird auf Anlage K 9 Bezug genommen.

Die hiesige Klageforderung beziffert der Kläger durch Abzug des Weiterverkaufspreises von der Schadensersatzforderung in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Heidelberg (28.591,71 EUR - 9.000,00 EUR), wegen deren Berechnung auf die damalige Klageschrift vom 23.5.2020, vorgelegt als Anlage K 5, Bezug genommen wird

Der Kläger meint, der Beklagte hätte nachdrücklicher auf die Erteilung einer Deckungszusage während der noch laufenden Berufungsfrist hinwirken oder ihn dazu beraten müssen, ob auch ohne Deckungszusage zur Fristwahrung Berufung eingelegt werden soll. Der Kläger hat erstmals in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich vortragen lassen, dass er bei entsprechender Nachfrage zugestimmt hätte, die Berufung zunächst auf seine Kosten einzulegen. Zuletzt trägt der Kläger vor, das Urteil des Landgerichts Heidelberg sei deshalb fehlerhaft, weil es nicht geprüft habe, ob das Thermofenster aus Motorschutzgründen erforderlich sei. Die bewusst zur Veränderung der Emissionswerte auf dem Prüfstand im Vergleich zum normalen Verkehr eingebaute Funktion sei planmäßig versteckt und heimlich programmiert worden. Jedenfalls hätte der Beklagte mit der Berufung - gestützt auf die Entscheidungen des EuGH vom 21.03.2023 und des BGH vom 26.06.2023, AZ Via ZR 335/21 - zumindest einen sog. kleinen Schadensersatz geltend machen können. Der Kläger schätzt die Gesamtlauflistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf 400.000 km. Der Kläger beziffert die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten anhand des Kaufpreises von 24.300,00 EUR bei einer Geschäftsgebühr von 2,0. Wegen der Einzelheiten der Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wird auf S. 104 der Klageschrift (Bl. 104 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 19.591,71 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 26.08.2023 zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn das außergerichtlich angefallene, nicht anrechenbare Rechtsanwalts honorar in Höhe von 659,62 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %- Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.08.2023 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, aus der im unstreitigen Tatbestand eingeblendeten Auswahl des Klägers ergebe sich, dass dieser die Einlegung der Berufung nur bei rechtzeitiger Kostendeckung durch seinen Rechtsschutzversicherer gewünscht habe. Jedenfalls sei kein kausaler Schaden entstanden. Die Voraussetzungen für die Zahlung eines sog. großen Schadensersatzes lägen nicht vor, ein sog. kleiner Schadensersatz wäre bei einer anzusetzenden Gesamtleistung von 250.000 Kilometern und auch unter Berücksichtigung des Wildschadens jedenfalls aufgezehrt.

Der Kläger hat mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 30.7.2025 und 6.8.2025 zu den Kosten der Reparatur des Wildschadens vorgetragen und argumentiert, dieser begründe wegen der Laufzeit des Fahrzeugs keinen merkantilen Minderwert. Darüber hinaus hat er den Verkehrswert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Weiterverkaufs auf 12.000 EUR nach Abzug eines Minderwerts für den Wildschaden in Höhe von 3.000,00 EUR beziffert.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten weder ein Anspruch auf sog. großen (hierzu unter Ziffer 1.) noch auf einen kleinen Schadensersatz (hierzu unter Ziffer 2.) zu. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten teilen als Nebenforderung das Schicksal der Hauptforderung.

1.

Zur Überzeugung des Gerichts war der Beklagte mangels entsprechender Erfolgsaussicht der Berufung nicht dazu verpflichtet, dem Kläger zu raten, auch ohne Deckungszusage den An-

spruch auf Ersatz des Kaufpreises und der Finanzierungskosten weiterzuverfolgen oder eine Deckungszusage für eine entsprechende Berufung durch ergänzende Stellungnahmen zu erwirken.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss das Gericht in einem Verfahren betreffend die Frage, ob dem Mandanten durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Rechtsanwalts ein Schaden entstanden ist, selbst entscheiden, wie jenes Verfahren richtigerweise zu entscheiden gewesen wäre (vgl. nur BGH, Urteil vom 16. 6. 2005 - IX ZR 27/04). Dabei hat ein Rechtsanwalt seine Hinweise und Empfehlungen nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Beratung auszurichten (vgl. nur BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19).

Ein Anspruch gemäß § 826 BGB scheidet zur Überzeugung des Gerichts daran, dass das Gesamtverhalten der Audi AG nicht als besonders verwerflich erscheint. Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB besteht nicht, da es an der Bereicherungsabsicht fehlt. Auch der für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 16 UWG notwendige zumindest bedingte Vorsatz liegt nicht vor.

Im Zeitpunkt der Prüfung der streitgegenständlichen Berufung hatte der EuGH zwar bereits entschieden, dass ein Thermofenster, das zwischen 15 und 33 Grad Celsius für eine abweichende Abgasnachbehandlung sorgt, eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 S. 1 der VO (EG) Nr. 715/2007 darstellt (vgl. Urteil vom 14.7.2022 – C-134/20). Allerdings hatte der BGH bereits zuvor entschieden, dass der Einsatz einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems nicht ohne Weiteres mit dem Einsatz einer prüfstandsbezogenen Umschaltlogik zu vergleichen sei. Gegen die Qualifikation des Einbaus eines Thermofensters als objektiv sittenwidrig spricht, dass die temperaturbeeinflusste Steuerung der Abgasrückführung nicht danach unterscheidet, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand oder im normalen Fahrbetrieb befindet (vgl. BGH, Beschluss vom 19.1.2021 – VI ZR 433/19). Der Kläger hat nicht substantiiert zur Prüfstandbezogenheit des Thermofensters - als Indiz für eine objektiv sittenwidrige arglistige Täuschung der Typgenehmigungsbehörde (vgl. BGH, Urteil vom 06.11.2023 – VIa ZR 535/21, Rn. 11; zitiert nach: BeckRS 2023, 37216) - vorgetragen. Der Kläger trägt bereits nicht konkret dazu vor, welche Temperaturen auf dem Prüfstand herrschen. Auch zu einer sog. Grenzwertkausalität, die eine objektive Sittenwidrigkeit indizieren würde, trägt der Kläger nicht vor. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Beschluss vom 19.1.2021 – VI ZR 433/19) ist insoweit allein maßgeblich, ob „unter den für den Prüfzyklus maßgebenden Bedingungen (Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Geschwindigkeit, Widerstand, etc, (...)) die Rate der Abgasrückführung im normalen Fahrbetrieb derjenigen auf dem Prüfstand [entspricht].“ Zu einer relevanten Abweichung trägt der Kläger nicht vor. Schließlich begründeten auch etwaig gegenüber dem Kraft-

fahrbundesamt unterbliebene Angaben zu den Einzelheiten des Thermofensters nicht die Sittenwidrigkeit seines Einbaus. Dem liegt nach der Rechtsprechung des BGH zugrunde, dass das Kraffahrbundesamt als zuständige Behörde Thermofenster nicht strikt als unzulässige Abschalt-einrichtungen einstufte (vgl. Hinweisbeschluss vom 15.09.2021 – VII ZR 2/21, Rn. 15 ff.; zitiert nach: BeckRS 2021, 37995).

2.

Soweit während der laufenden Berufungsfrist die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines sog. kleinen Schadenersatzes vorlagen, hat der Kläger jedenfalls nicht substantiiert dargelegt, dass ein entsprechender Schaden auch weiterhin vorliegt.

Es kann zur Überzeugung des Gerichts letztlich dahinstehen, inwieweit der Beklagte während der laufenden Berufungsfrist nach dem damaligen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits dazu verpflichtet war, zu einem sog. kleinen Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EGVG wegen unzutreffender Übereinstimmungserklärung zu beraten - ebenso, inwieweit er darüber hinaus nach der Ablehnung der Deckungszusage dazu verpflichtet war, weiter auf eine solche hinzuwirken oder dem Kläger eine hiervon unabhängige Berufungseinlegung zu empfehlen.

Nach dem Sach- und Streitstand scheidet der Anspruch jedenfalls am noch aktuellen Vorliegen eines Schadens. Ein etwaiger Differenzschaden wäre danach im Wege des Vorteilsausgleichs vollständig ausgeglichen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die letzte mündliche Verhandlung für die Schadensberechnung maßgeblich, weil sich mit Vorteilsausgleich die am Ende verbleibende Schadenssumme im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens vergrößern oder verkleinern kann und der Vorteilsausgleich seine Grenze nur dort findet, wo das Ergebnis dem Zweck des Ersatzanspruchs zuwiderläuft, das heißt dem Geschädigten nicht mehr zuzumuten ist und den Schädiger unangemessen entlastet (BGH, Urteil vom 7. November 1996 – VII ZR 23/95 –, juris, Rn. 11 ff. m.w.N.). Zur Überzeugung des Gerichts sind die Erwägungen zur Vorteilsausgleichung gegenüber dem Motorenhersteller als Schädiger auch für die Berechnung des Schadens im Rahmen der Anwaltshaftung heranzuziehen. Dem Kläger ist auch insoweit zumutbar, sich die Vorteile durch die auch nach der unterlassenen Einlegung der Berufung fortgesetzte Nutzung sowie den Restwert des Fahrzeugs anrechnen zu lassen. Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs sind dabei erst dann und nur insoweit schadensmindernd anzurechnen, als sie den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags (gezahlter Kaufpreis abzüglich Differenzschaden) übersteigen (vgl. BGH Urteil vom 26.6.2023 – VIa ZR 335/21, Rn. 80; zitiert nach: NJW 2023, 2259). So liegt der Fall nach dem Sach- und Streitstand hier. Dabei trägt zwar grundsätzlich der

Beklagte die Darlegungs- und Beweislast für die anzurechnenden Vorteile (BGH, Urteil vom 26.6.2023 – VIa ZR 335/21, Rn. 80; zitiert nach: NJW 2023, 2259). Allerdings hat der Kläger vorliegend im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast auch auf gerichtlichen Hinweis nicht rechtzeitig (§ 296 ZPO) dazu vorgetragen, inwieweit der Restwert durch den unstreitigen Wildunfall reduziert ist. Dieser Schaden ist nach dem Schutzzweck der Norm nicht von dem Beklagten zu ersetzen, so dass der durch den Wildunfall bedingte Minderwert zur Überzeugung des Gerichts vorliegend mit dem tatsächlich erzielten Kaufpreis zu addieren wäre, um den relevanten Restwert zu ermitteln. Einem Schaden von 2.430,00 EUR (hierzu unter lit. a)) stehen schadensmindernde Vorteile in Höhe von mindestens 21.043,69 EUR (hierzu unter lit. b)) gegenüber. Der tatsächliche Fahrzeugwert von 21.870,00 EUR (24.300,00 EUR - 2.430,00 EUR) übersteigt die Summe aus tatsächlich erzieltm Kaufpreis und Nutzungsentschädigung - 21.043,69 EUR - lediglich um einen Betrag von 826,31 EUR. Indes steht nach dem maßgeblichen Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Raum, dass die auf den Wildschaden entfallende Wertminderung über dieser Differenz und auch über dem berechneten Differenzschaden von 2.430,00 EUR liegt, womit die Voraussetzungen für ein Aufzehren des Differenzschadens vorlägen. Es hätte insoweit dem Kläger obliegen, im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast rechtzeitig konkret zu dem unstreitig in seine Besitzzeit fallenden Wildschaden vorzutragen. Hierauf hat das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch hingewiesen. Der Berücksichtigung des entsprechenden Vortrags in den nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 30.7. und 6.8.2025 steht § 296 ZPO entgegen. Das Gericht übt sein gemäß § 156 Abs. 1 ZPO bestehendes Ermessen dahin aus, die mündliche Verhandlung nicht im Hinblick auf den nachgereichten Vortrag wiederzueröffnen. Auch bei Zugrundelegung des von dem Kläger in den genannten Schriftsätzen vorgetragenen auf den Wildschaden zurückzuführenden Minderwerts von 3.000,00 EUR wäre ein etwaiger Schaden aufgezehrt. Entgegen der klägerischen Argumentation ist dabei die Berücksichtigung des unfallbedingten Minderwerts nicht bereits aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Es kann dahinstehen, ob die von ihm angeführten Erwägungen zum Absehen vom Ansatz eines merkantilen Minderwerts überhaupt auf die vorliegende Konstellation übertragbar sind. Entgegen dem Vortrag des Klägers in dessen Schriftsatz vom 6.8.2025 ist den dort in Bezug genommenen obergerichtlichen Entscheidungen jedenfalls bereits kein Rechtssatz zu entnehmen, nach dem ab einem bestimmten Alter oder einer bestimmten Laufleistung des betroffenen Fahrzeugs ein merkantiler Minderwert nicht mehr vorliegen kann. Vielmehr betonen sowohl das Kammergericht als auch das Oberlandesgericht Düsseldorf, dass insoweit jeweils die Umstände des Einzelfalls maßgeblich seien (vgl. OLG Düsseldorf unter Bezug auf sachverständige Feststellungen, Urteil v. 27. 3. 2012 – 1 U 139/11) und dass lediglich „in der Regel“ bei einem über 5 Jahre alten Fahrzeug (vgl. KG, Urteil vom 16. 8. 2004 - 12 U 115/03) der Ansatz eines merkanti-

len Minderwerts ausscheide. Zu konkreten Umständen des Einzelfalls hat der Kläger indes vorliegend nicht rechtzeitig vorgetragen.

a)

Das Gericht schätzt - bei einmal unterstellter Pflichtverletzung des Beklagten - den ursprünglichen Schaden des Klägers auf 2.430,00 EUR, also 10 % des von ihm gezahlten Kaufpreises von 24.300,00 EUR. Der Ersatz eines Finanzierungsschadens könnte hingegen auf der Grundlage des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV nicht verlangt werden (BGH, Urteil vom 11.9. 2023 - VIa ZR 1533/22).

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, Rn. 75 ff.; zitiert nach: NJW 2023, 2259) kann aus Gründen unionsrechtlicher Effektivität im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO der Schaden nicht geringer als mit 5 % des gezahlten Kaufpreises und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht höher als mit 15 % veranschlagt werden. Bei der Schätzung des Schadens innerhalb dieses Rahmens sind bei der Bestimmung des objektiven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die mit der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Nachteile, insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen zu berücksichtigen.

Das Gericht geht davon aus, dass der objektive Wert des Fahrzeugs durch das mit dem Thermofenster verbundene Risiko der Betriebsstilllegung in dem angegebenen Umfang gemindert wäre. Über diese originär schadensrechtlichen Gesichtspunkte hinaus wären das Gewicht des der Haftung zugrundeliegenden konkreten Rechtsverstoßes für das unionsrechtliche Ziel der Einhaltung gewisser Emissionsgrenzwerte sowie der Grad des Verschuldens nach Maßgabe der Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls zu bewerten, um so dem Gebot einer verhältnismäßigen Sanktionierung auch bezogen auf den zu würdigenden Einzelfall Rechnung zu tragen (BGH a.a.O. Rn. 77; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. August 2023 – 8 U 86/21, Rn. 160, juris). Unter Berücksichtigung all dieser Umstände handelte es sich vorliegend in jeder Hinsicht, sowohl was die Art als auch was die möglichen Folgen des Verstoßes angeht, allenfalls um einen mittelschweren Fall, der die Anwendung des mittleren Prozentsatzes von 10 % rechtfertigte.

b)

Das Gericht berücksichtigt bei der Vorteilsausgleichung einen Nutzungsvorteil von 12.043,69 EUR und setzt zusätzlich zunächst den erzielten (Weiterver-)Kaufpreis von 9.000,00 EUR an.

Soweit zwischen den Parteien streitig ist, ob für die Berechnung des Nutzungsvorteils eine Gesamtleistung von 250.000 oder 400.000 Kilometern anzusetzen ist, schätzt das Gericht die zu erwartende Gesamtleistung auf 300.000 Kilometer (vgl. auch KG, Urteil vom 26.9.019 – 4 U 51/19; Rn. 133 – 139 m.w.N. sowie u.a. Urteil der ZK 15 vom 26.04.2024 - 15 O 58/22). Die Parteien haben nicht konkret dazu vorgetragen, warum wegen des Fahrzeugtyps oder des Baujahrs hier eine andere Gesamtleistung zu prognostizieren wäre (vgl. zur Notwendigkeit solchen Vortrags: BGH, Urteil vom 27.4.2021 – VI ZR 812/20).

Nach der linearen Berechnungsmethode sind die Nutzungsvorteile im Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer ausgehend vom Bruttokaufpreis im Wege der Schätzung zu ermitteln (vgl. BGH, Urteil vom 17.05.1995 - VIII ZR 70/94). Der abzuziehende Gebrauchsvorteil errechnet sich dann nach der Formel

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrte Kilometer}}{\text{erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt}}$$

Konkret ergibt sich danach vorliegend folgender Gebrauchsvorteil:

$$\frac{24.300 \text{ EUR} \times 79.300 \text{ km}}{300.000 \text{ km} - 140.000 \text{ km}} = 12.043,69 \text{ EUR}$$

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Bauerschmidt  
Richterin am Landgericht

---

**Landgericht Berlin II**  
**15 O 428/24**

Verkündet am 02.09.2025

Eggert, JOSEkr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 04.09.2025

Eggert, JOSEkr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte